

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Naturschutzvereinigungen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche anerkannten Naturschutzvereinigungen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz e. V.

2. Welche Stellen innerhalb des nachgeordneten Bereiches der Landesregierung sind für die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen zuständig (bitte auch die zuständigen Referate angeben)?

Für die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen ist gemäß § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) zuständig. Die Aufgabe übernimmt dort das Dezernat 250.

3. Wie verläuft die Mitgliederentwicklung der zu Frage 1 genannten Naturschutzvereinigungen in den letzten fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern?

Informationen zu der Mitgliederentwicklung der in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Naturschutzvereinigungen werden durch die Landesregierung nicht erhoben.

4. Wie verläuft das Verfahren zur Anerkennung von Naturschutzvereinigungen in Mecklenburg-Vorpommern?
Welche konkreten Kriterien müssen hierbei erfüllt sein (bitte auch die entsprechenden Rechtsvorschriften angeben)?

Bei dem Verfahren zur Anerkennung von Naturschutzvereinigungen handelt es sich um ein Antragsverfahren. Das Anerkennungsverfahren ist in § 3 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG) normiert. Eine Vereinigung erhält die Anerkennung, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 UmwRG erfüllt. Danach ist die Anerkennung zu erteilen, wenn eine Vereinigung nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert (Nummer 1), entsprechend tätig ist und mindestens drei Jahre existiert (Nummer 2), die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet (Nummer 3), gemeinnützige Zwecke verfolgt (Nummer 4) und jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt (Nummer 5). Für die Anerkennung als Naturschutzvereinigung muss der Verband nach § 3 Absatz 1 Satz 3 2. Teilsatz UmwRG darüber hinaus „im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ fördern.

5. In welchem Rhythmus wird die Anerkennung der Naturschutzvereinigungen geprüft bzw. erneuert?
 - a) Welche konkreten Schritte werden hierbei durch welche Stelle des der Landesregierung nachgeordneten Bereiches unternommen?
 - b) Welche Mitwirkungspflichten bzw. Handlungen haben hierbei die entsprechenden Naturschutzvereinigungen zu erfüllen bzw. zu tätigen?

Das UmwRG sieht eine turnusmäßige Überprüfung bzw. Erneuerung der erteilten Anerkennungen nicht vor. Aus diesem Grund findet eine Überprüfung nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten statt, dass eine der in § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG genannten Voraussetzungen von der anerkannten Naturschutzvereinigung nicht länger erfüllt wird.

Eine Überprüfung und Aktualisierung der Anerkennung erfolgt, wenn dem LUNG eine Satzungsänderung vonseiten einer Vereinigung mitgeteilt wird.

6. Wann erfolgte jeweils die Anerkennung der zu Frage 1 genannten Naturschutzvereinigungen?

Der Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde erstmals am 22. August 1990 anerkannt. Diese Anerkennung wurde am 13. Januar 1992 sowie am 23. März 2005 bestätigt. Aufgrund einer Satzungsänderung wurde die Anerkennung mit Bescheid vom 30. November 2022 aktualisiert.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurden durch Bekanntmachung vom 11. September 1992 erstmals anerkannt (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1992, S. 1452). Die Anerkennungen wurden jeweils mit Bescheid vom 23. März 2005 bestätigt.

Die Anerkennung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern wurde mit Bescheid vom 26. März 2021 aktualisiert.

Die Anerkennung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. datiert auf den 15. Dezember 1995. Die Anerkennung wurde mit Bescheid vom 23. März 2005 bestätigt.

Der Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz e. V. wurde am 3. Juni 2021 erstmals anerkannt.

7. Wann erfolgte die letzte Überprüfung der Anerkennung der jeweiligen zu Frage 1 genannten Naturschutzvereinigungen?

Die letzte Überprüfung der Anerkennung der Naturschutzvereinigungen erfolgte jeweils vor den Aktualisierungen der Anerkennungen, deren Daten der Antwort zu Frage 6 entnommen werden können.

8. Welche Naturschutzvereinigungen in Mecklenburg-Vorpommern übernehmen welche hoheitlichen Aufgaben (bitte auch die rechtlichen Grundlagen für die entsprechenden Aufgabenübertragungen angeben)?

Eine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben im Naturschutz aufgrund der Anerkennung als anerkannte Naturschutzvereinigungen findet nicht statt.